

Umziehzeiten?!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie bereits veröffentlicht, wurde die Betriebsvereinbarung „Zukunft LHT Hamburg“, auch BV99 genannt, durch den Betriebsrat zum 31.12.2019 gekündigt. Wir haben darüber in der aktuellen zone210 berichtet.

Durch diese Kündigung sind einige lokale Hamburger Regelungen obsolet geworden. Eine davon ist die Reisezeit, bei der jetzt wieder die Konzernbestimmung gilt. Daher beginnt eine Dienstreise bereits wieder eine Stunde vor dem Abflug.

Eine weitere Regelung ist das Thema An- und Abstempeln in Arbeitskleidung.

In der BV99 war es so vereinbart, dass in Arbeitskleidung an- bzw. abgestempelt werden musste. Allerdings gibt es mittlerweile zu diesem Thema eine neue höchstrichterliche Rechtsprechung. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in seinem Urteil vom 25. April 2018 (Az: 5 AZR 245/17) festgelegt, dass das An- und Ablegen von Arbeitskleidung, soweit das Tragen vorgeschrieben ist, wie Arbeitszeit zu vergüten ist und demnach, nach unserer Rechtsauffassung, während der Arbeitszeit stattfindet.

Was bedeutet das genau?

Ab dem 01.01.2020 gilt die BV99 nicht mehr. Jeder Mitarbeiter sollte daher prüfen, welche Art von Schutzkleidung an seinem Arbeitsplatz gefordert ist.

Diese Information könnt Ihr in der aktuellen Gefährdungsbeurteilung eures Bereiches nachlesen.

Das Thema Pausenstempelung bleibt nach unserer Auffassung von der Kündigung der BV 99 unberührt, da dieses Thema auch in anderen, noch bestehenden Betriebsvereinbarungen, geregelt ist, z.B. in der RBV FlexAZ, bitte berücksichtigt dies.

Bei weiteren Fragen könnt Ihr euch an die ver.di Vertrauensleute wenden.

Wir wünschen Euch ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Euer Vertrauensleute Vorstand

